

Richtlinien der Gemeinde Roßdorf für die Bezuschussung von Renovierungsarbeiten an Fachwerkhäusern

01. Allgemeine Grundsätze

Zur Erhaltung des charakteristischen, historischen Orts- und Straßenbildes in Roßdorf und zu seiner Verschönerung gewährt die Gemeinde Roßdorf Beihilfen in Form von verlorene Zuschüssen für Renovierungsarbeiten an erhaltenswerten Fachwerkhäusern.

02. Gegenstand der Förderung ¹⁾

Zuschußfähig sind fachwerkspezifische Renovierungs- und Erneuerungsarbeiten soweit sie form- und werkstoffgerecht ausgeführt werden, einschließlich die Erneuerung des Gebälks oder der Bedachung.
Insbesondere zählen dazu:

- a) die fachgerechte Erneuerung vorhandener Fachwerkflächen,
- b) die Freilegung überputzter oder verkleideter Fachwerkflächen,
- c) Grunderneuerung von Fachwerk im konstruktiven Teil.

03. Förderungsfähige Kosten

Als förderungsfähige Kosten gelten die durch Rechnungen nachzuweisenden baren Aufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter aus öffentlichen Mitteln. Eigenleistungen privater Träger sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Es dürfen Sachleistungen bis zum tatsächlichen Aufwand und 40 % der Arbeitsleistungen der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

04. Höhe des Zuschusses

Als Zuschuß werden 30 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 2.045,17 EURO² je Haus gewährt.

05. Verfahren

5.1 Diese Richtlinien finden Anwendung für Renovierungsarbeiten für die eine Förderungszusage der Gemeinde Roßdorf vorliegt.

5.2 Ein Rechtsanspruch auf Zuschuß besteht nicht.

5.3 Anträge sind schriftlich (formlos) mit Kostenvoranschlag an den Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf zu richten, der über den beantragten Zuschuß entscheidet.

5.4 Der Zuschuß wird erst nach Abschluß der Renovierungsarbeiten ausgezahlt; die Gesamtausgaben sind nachzuweisen.

06. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 1988 in Kraft, die Richtlinien vom 06.08.1981 treten außer Kraft.

Roßdorf, den 13. November 1987
Für den Gemeindevorstand
Jakoubek, Bürgermeister

Diese Richtlinien wurden im "Roßdörfer Anzeiger" vom 19.11.1987 veröffentlicht.

¹⁾ in der Fassung vom 07.10.1993, in Kraft getreten am 08.10.1993

²⁾ Artikel VI der Euroeinführungssatzung vom 01.01.2002